

RS OGH 1996/4/19 6R171/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1996

Norm

KO §182

KO §63 Abs1

Rechtssatz

Der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH betreibt in dieser Eigenschaft kein eigenes Unternehmen. Für die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen ist daher das Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 25 Kt 95/02. Diese ist nunmehr unter RW0000579 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 6 R 171/95
Entscheidungstext OLG Wien 19.04.1996 6 R 171/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000095

Im RIS seit

24.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at